

dieser Betriebsgruppe an und sind verpflichtet, an der Arbeit der Gruppe ihres Wohnbezirks oder ihrer Ortsgruppe, in der sie erfaßt sind, teilzunehmen.

3. Die nicht in Betriebsgruppen organisierten Parteimitglieder werden in Wohnbezirksgruppen organisiert.

4. Die Grundeinheiten wählen eine Leitung zur Führung ihrer Parteiarbeit. Die Grundeinheit führt die Politik der Partei in ihrem Bereich durch.

5. Die Grundeinheit kann politische Entscheidungen nur für ihren Bereich treffen.

6. Aufbau und Aufgaben der Grundeinheiten regelt das Reichsstatut § 23.

§ 10

Und nun bitte ich Sie, Genossinnen und Genossen, aufmerksam zuzuhören bei der Abänderung des § 10, weil er die Wünsche aller derjenigen erfüllt, die geglaubt haben, daß nur in der Kombination beider Dinge die wirksame Tätigkeit für die Zukunft erfaßt werden kann. Der § 10, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Grundeinheiten einer Gemeinde werden zu einer Ortsgruppe oder zu einer Untergliederung einer Ortsgruppe zusammengeschlossen. Die Ortsgruppe entscheidet in allen politischen Fragen ihres Bereiches, wobei ihre Grundeinheiten, die Wohnbezirke und Betriebsgruppen diesen Entscheidungen unterliegen.

Parteigenossen und Parteigenossinnen! Damit ist die Streitfrage eindeutig geklärt. Obwohl wir die Grundeinheiten der Betriebsgruppen und der Wohnbezirke beibehalten, um die Schlagkräftigkeit unserer Organisation nach unten in die Betriebe unverändert zu erhalten, ist die Einheitlichkeit der Politik und der Arbeit in den einzelnen Städten und Gemeinden nicht unterbunden, indem die politische Entscheidung bei der Ortsgruppe liegt und ihr alles unterzuordnen ist.

§ 22

Wir haben aber auch eine weitere Frage, die Gegenstand einer Auseinandersetzung war, geregelt, und zwar die Frage der Kassierung. Hier soll der § 22 folgenden neuen Absatz 2 erhalten: